

(3) Werden Maßnahmen zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vereinbart, können die Regelungen dieser Durchführungsbestimmung angewendet werden, sofern nicht ein anderweitiger Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile im Rahmen der Kooperation vereinbart wird.

§ 2

(1) Wirtschaftliche Nachteile sind durch Maßnahmen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Produktionsumfanges und des finanziellen Betriebsergebnisses auf der Grundlage bestätigter Pläne auszugleichen. Dabei ist die volkswirtschaftlich günstigste Variante auszuwählen.

(2) Vorteile, die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auf Grund von Maßnahmen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer durch Steigerung der Produktion, Senkung der Kosten, Erhöhung der Arbeitsproduktivität u. a. entstehen, sind bei der Berechnung des Ausgleichs wirtschaftlicher Nachteile zu berücksichtigen.

(3) Hat die nichtlandwirtschaftliche Nutzung erhebliche Auswirkungen für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe und ihre Kooperationspartner, ist der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile auf der Grundlage von betriebsökonomischen Berechnungen und Variantenvergleichen, gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe, vorzunehmen. Dabei sind die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen und die perspektivische Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe einschließlich ihrer Kooperationspartner zu berücksichtigen. Der Ausgleich ist unter Beachtung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des höchsten Effektes der einzusetzenden finanziellen Mittel und materiellen Fonds vorzunehmen.

(4) Der Auftrag zur Durchführung von Berechnungen gemäß Abs. 3 ist in Abstimmung mit dem betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer der dafür zuständigen wissenschaftlich-technischen Einrichtung des Fachorgans für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes zu erteilen. Die Kosten trägt der nichtlandwirtschaftliche Nutzer.

§ 3

(1) Bei Maßnahmen des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers, die zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes Investitionen erfordern, ist die vorgesehene Variante mit dem Rat des Kreises abzustimmen, sofern die Maßnahme nicht bereits mit dem Zustimmungsverfahren gemäß § 14 der Bodennutzungsverordnung festgelegt wurde.

(2) Die in Fällen des § 6 Absätze 1, 4 und 5, § 9, § 10 und § 11 bereitzustellenden finanziellen Mittel und materiellen Fonds sind vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb rechtzeitig und bedarfsgerecht bereitzustellen und der Erarbeitung des Entwurfes des Volkswirtschaftsplanes zugrunde zu legen. Werden Investitionen und andere Maßnahmen durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe durchgeführt, so sind die sich daraus ergebenden Umsetzungen staatlicher Plankennziffern zwischen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer zu vereinbaren und vom zuständigen Staatsorgan zu bestätigen.

(3) Durch den Rat des Kreises oder den Rat des Bezirkes ist zu sichern, daß die Investitionen zeitlich so in den Plan eingeordnet werden, daß sie zum Zeitpunkt des Entzuges, der Mitnutzung oder der Beschränkung der Nutzung produktionswirksam werden.

(4) Werden geplante oder vereinbarte Maßnahmen gemäß Abs. 2 nicht produktionswirksam, so sind die sich in der Übergangszeit ergebenden Mehrkosten der Produktion, Ertrags- bzw. Erlösausfälle u. a. durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer auszugleichen, soweit dieser verantwortlich ist. Werden auf Grund staatlicher Entscheidungen die Ersatzinvestitionen erst zu einem späteren Zeitpunkt produktionswirksam, sind mit dieser Entscheidung Festlegungen über den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile zu treffen. Ansprüche

auf Schadenersatz gemäß § 18 der Bodennutzungsverordnung bleiben davon unberührt.

§ 4

(1) Der Rat des Kreises oder der Rat des Bezirkes hat den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei notwendigen Veränderungen der bestätigten langfristigen Entwicklungskonzeption auf Grund der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung Unterstützung zu gewähren. Diese bezieht sich insbesondere auf Mitwirkung bei der

- a) Entwicklung und Vertiefung von Kooperationsbeziehungen,
- b) Veränderung der Produktionsstruktur,
- c) Übertragung der Nutzung von Boden, Gebäuden und Anlagen an andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe,
- d) Delegation von Arbeitskräften in andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe.

(2) Werden die zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bereitgestellten Mittel für Investitionen in anderen als von der Beschränkung der Nutzung oder dem Entzug unmittelbar betroffenen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen der Kooperation vorgesehen, sind die sich daraus ergebenden ökonomischen Beziehungen zwischen den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vertraglich zu vereinbaren.

§ 5

(1) Die zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bereitgestellten finanziellen Mittel sind durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe den jeweiligen Fonds entsprechend den vorgesehenen Intensivierungsmaßnahmen zuzuführen.

(2) Finanzielle Mittel zur Sicherung des Betriebsergebnisses sind vorrangig für betriebliche Rationalisierungsmaßnahmen oder für die Tilgung von Krediten einzusetzen.

(3) Die Verwendung der finanziellen Mittel zur Sicherung des Betriebsergebnisses ist nur zulässig, wenn die wirtschaftlichen Nachteile durch Erlösausfälle oder Kostenerhöhung verursacht werden. Eine solche Verwendung darf nur im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

(4) In Abstimmung mit dem Fachorgan für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises oder dem Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes oder dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ können die finanziellen Mittel zweckgebunden auf die folgenden Jahre übertragen und planmäßig zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile eingesetzt werden.

II.

Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile der landwirtschaftlichen Produktion bei Entzug, Mitnutzung oder Beschränkung der Nutzung

§ 6

Dauernder Entzug von Boden

(1) Bei dauerndem Entzug von Boden sind die wirtschaftlichen Nachteile vorrangig durch folgende Maßnahmen auszugleichen:

- a) Bereitstellung von kultiviertem Ödland oder anderen geeigneten Bodenflächen,
- b) Bereitstellung von wieder urbar gemachten Bodenflächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie von Wasserflächen zur fischwirtschaftlichen Nutzung,
- c) Einbau von Kulturboden und kulturfähigem Boden gemäß § 12 der Bodennutzungsverordnung,
- d) Erhöhung der physikalischen, chemischen oder biologischen Bodeneigenschaften durch Gefüge- und Texturverbesserung des Kulturbodens sowie Unterbodenerschließung und Entsteinung,
- e) Besandung vermulungsgefährdeter Niedermoorböden,
- f) Bereitstellung organischer Substanz einschließlich Torf,
- g) Verbesserung der technologischen Eigenschaften des Bodens für die Pflanzenproduktion unter Beachtung der Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur,